



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wöchentlich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$, S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$, S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$ S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$ S. 26 M., $\frac{1}{8}$ S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 89.

Leipzig, Dienstag den 20. April 1915.

82. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Die Pflichtexemplare in Preußen.

Von Rechtsanwalt Dr. Marwitz, Berlin.

Die Ursachen, aus denen die Verpflichtung zur Abgabe von Exemplaren der Erzeugnisse der Buchdruckerpresse entstanden ist, sind bisher nicht genügend aufgeklärt; es hat den Anschein, als sei eine einheitliche Quelle überhaupt nicht vorhanden, als hätten vielmehr zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten verschiedenartige Erwägungen zum Verlangen der Ablieferung von Pflichtexemplaren geführt. Hier scheint das Verlangen gestellt worden zu sein, um die Durchführung der Zensur zu ermöglichen oder zu erleichtern, dort, um die anschwellenden Kosten der Zensur zu verringern. In anderen Ordnungen wieder erscheint die Abgabe der Pflichtexemplare als Entgelt für die Verleihung des Privilegiums; um jederzeit feststellen zu können, ob ein Buch durch Privileg oder Gesetz geschützt sei, mochte die Niederlegung eines Exemplars erforderlich erscheinen; endlich wurde die Verpflichtung auf die Forderung gestützt, die Wissenschaft müsse gefördert werden.

Die Frage nach dem Ursprung der Pflichtexemplare blieb keine theoretische; war er in der Einrichtung und den Erfordernissen der Zensur zu finden, so mußte deren Aufhebung zur Beseitigung der Pflichtexemplare führen; waren sie dagegen eine Abgabe für die Privilegienverleihung, so verloren sie mit der Gewerbefreiheit ihre Berechtigung. Die preußischen Verordnungen, die die Abgabe der Pflichtexemplare behandeln, zeigen deutlich die Verschiedenheit der Anschauungen. Die »Notdurft, daß Wir von den in Unsern Landen gedruckten Büchern Nachricht haben«, begründet 1699 die Einführung der Pflichtexemplare, nachdem schon vorher die Zensurordnungen entsprechende Bestimmungen enthalten hatten. 1789 erinnert ein die Pflichtexemplare betreffender Erlaß an deren Zusammenhang mit dem Privilegienwesen und bestimmt die Ablieferungspflicht mit Rücksicht auf die Forderung »Unserer Bibliothek und der Wissenschaft überhaupt, deren Kultur durch eine vollständige, wohlgeordnete und in der Hauptstadt zu jedermanns Gebrauch offenstehende Büchersammlung bekanntermaßen nicht wenig befördert wird«. Der Geist der Reaktion, der die Karlsbader Beschlüsse gebar und zur Preußischen Zensurordnung vom 18. Oktober 1819 führte, war der Wissenschaft abhold; ihm konnte daher auch nichts daran gelegen sein, sie durch Pflichtexemplare zu fördern. So bestimmt Nr. XV der Verordnung, daß zwar die Verpflichtung zur Abgabe eines Exemplars an den Zensor bestehen bleibe, daß aber »der Verleger zu keiner Ablieferung von irgend einem Frei-Exemplar an eine Bibliothek verbunden« sei. Die Zensurordnung, die zunächst nur auf die Dauer von 5 Jahren erlassen worden war, wurde durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 18. September 1824 zwar bis auf weiteres in Kraft gelassen, aber schon am 28. Dezember desselben Jahres wurde dem Verleger zur Pflicht gemacht, »zwei Exemplare jedes seiner Verlagsartikel, und zwar eines an die große Bibliothek hierselbst, das andere aber an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher der Verleger wohnt, unentgeltlich einzusenden«. Damit war der Zusammenhang zwischen Zensur und Pflichtexemplar, soweit er in Preußen überhaupt bestanden hatte, gelöst; eine positive Begründung aber wurde nicht gegeben.

So schien es denn möglich, daß die Fortdauer der Verlegerpflicht rechtlich mit Erfolg bestritten werden könne, sobald die Gesetzgebung in der einen oder anderen Richtung sich änderte. Diese Beforgnis zeitigte das eigenartige Ergebnis, daß man es nicht weniger als dreimal notwendig fand, ausdrücklich auszusprechen, daß die Pflichtexemplare nach wie vor abzuliefern seien, nämlich im § 4 der Presseverordnung vom 20. Juni 1849, im § 6 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 und im § 30 des Reichspressgesetzes vom 7. Mai 1874.

In die Reichsgewerbeordnung wurde eine entsprechende Bestimmung nicht aufgenommen, weil, wie die Materialien ergeben, die Hergabe von Freixemplaren sich nicht als eine Abgabe darstellt, die für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet wird. Dennoch wurde die Last der Pflichtexemplare als mit der Gewerbeordnung im Widerspruch stehend angefochten, und dies führte zu einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 15. Dezember 1899. Diese bejahte die Frage nach der Rechtsgültigkeit der Abgabe von Pflichtexemplaren und bezeichnete die Verpflichtung des Verlegers »als eine auf gesetzlichem Titel beruhende öffentliche Abgabe zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten«. Diese — soweit ersichtlich, unbestritten gebliebene — Definition ist grundlegend für die Beantwortung aller Fragen, die bezüglich der Abgabe von Pflichtexemplaren entstehen können.

Schon vorher war die Frage innerhalb der Behörden selbst streitig geworden und zur Entscheidung gekommen. Im Jahre 1876 hatte eine der königlichen Regierungen es abgelehnt, im Rückstände befindliche Buchhandlungen zur Erfüllung ihrer Verpflichtung anzuhalten, »weil es zweifelhaft sei, ob die fragliche Verpflichtung noch zu Recht bestehe und ob die Verwaltungsbehörden zu exekutivischer Beitreibung der Pflichtexemplare befugt seien«. Dieser Vorfall veranlaßte eine gemeinschaftliche Verfügung der Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten vom 4. August 1876, in der die Regierung angewiesen wurde, dem Verlangen des Oberbibliothekars der königlichen Bibliothek nachzukommen. »Die Ablieferung von Pflichtexemplaren«, sagt die Verfügung, »ist zu denjenigen Abgaben zu zählen, welchen alle Mitglieder einer bestimmten Klasse von Angehörigen des Staates nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind«.

Aus dieser Rechtslage hat die angeführte Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts gefolgert, daß die Bibliotheksverwaltungen berechtigt seien, die Hilfe der Polizei zur Durchführung ihres Anspruches auf Lieferung von Pflichtexemplaren in Anspruch zu nehmen. Die Polizeibehörde kann durch Androhung von Geldstrafen die Ablieferung erzwingen, da die Leistung der Pflichtexemplare im Sinne des § 1 Ziffer 6 der Verordnung vom 30. Juli 1853 eine zur Erhaltung öffentlicher Anstalten bestimmte Last ist. Die Polizeibehörde hat, bevor sie dem Ersuchen der Bibliotheksverwaltung nachkommt, lediglich zu prüfen, ob die letztere den Verleger auf Hergabe von Freixemplaren in Anspruch nehmen darf. Nur über diese Frage kann im Verwaltungsstreitverfahren gestritten werden.

Der Umfang dieses Anspruches ist durch eine Verfügung des preußischen Kultusministers vom 25. Februar 1840, wenigstens soweit die Lieferung an die königliche Bibliothek in Berlin in Frage kommt, des näheren geregelt worden. Danach erstreckt